

3. Die **Untersuchungsführer der Militärstaatsanwälte** haben alle Rechte und Pflichten der U-Organen (vgl. Anm. 1.1. und 1.2. zu §88 StPO).
4. Diese Regelung über die **Reihenfolge der richterlichen Abstimmung** tritt an die Stelle des § 181 StPO. Zur Durchführung der Beratung und Abstimmung vgl. §§ 178—180 StPO und Anmerkungen dazu.
5. Abs. 5 wurde durch § 2 des Gesetzes zur Änderung
- rung der StPO vom 19. 12. 1974 mit Wirkung vom 1.4. 1975 aufgehoben. Zur jetzigen Regelung vgl. § 122 Abs. 1 Ziff.4 StPO.
6. Auf **Strafarrest** (vgl. § 38 Abs. 2 StGB) kann in Erweiterung des § 258 StPO unter den Voraussetzungen des § 252 StGB im beschleunigten Verfahren vor den Gerichten für Militärstrafsachen erkannt werden.

§ 8

Verwirklichung der Strafen

(1) Mit Inkrafttreten der Strafprozeßordnung geht die Zuständigkeit für die Verwirklichung der Strafen auf die im §339 StPO genannten Organe über. Das gilt auch für bereits rechtskräftig ausgesprochene, jedoch noch nicht verwirklichte Strafen.

(2) Die Verwirklichung bereits vor Inkrafttreten der Strafprozeßordnung rechtskräftig ausgesprochener Geldstrafen ist innerhalb von sechs Monaten vom Ministerium des Innern, Verwaltung Strafvollzug, auf die zuständigen Gerichte überzuleiten, sofern diese Geldstrafe nicht in dieser Frist verwirklicht werden kann.

Durch Zeitablauf gegenstandslos.

§ 9

Verwirklichung bedingter Verurteilungen

Eine vor Inkrafttreten des Strafgesetzbuches erfolgte bedingte Verurteilung wird gemäß §§ 1 und 2 des Strafrechtsergänzungsgesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBl. I Nr. 78 S.643) verwirklicht.

Durch Zeitablauf gegenstandslos.

§ 10

Verwirklichung von Erziehungsmaßnahmen und Strafen, die nach den Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes vom 23. Mai 1952 ausgesprochen wurden

(1) Erziehungsmaßnahmen oder Strafen nach den Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes vom 23. Mai 1952 (GBl. Nr. 66 S.411), die vor Inkrafttreten des Strafgesetzbuches und der Strafprozeßordnung rechtskräftig ausgesprochen wurden, werden nach den §§ 15, 16 Abs. 1 und §§ 19 bis 21 des Jugendgerichtsgesetzes verwirklicht.

(2) Bei Anwendung des § 16 Abs. 1 des Jugendgerichtsgesetzes ist zu prüfen, ob der Jugendliche vom Gericht erteilten Weisungen böswillig nicht nachkommt. Anstelle der vorgesehenen Heimerziehung ist gemäß § 70 Abs. 4 StGB Jugendhaft bis zu zwei Wochen auszusprechen.

Durch Zeitablauf gegenstandslos.